

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 63/07 B

L 1 SB 5797/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 SB 4370/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. August 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerge-
richtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 13.8.2007 in Spanien zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6.8.2007 mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 3.9.2007, beim Bundessozialgericht eingegangen am 10.9.2007, Beschwerde eingelegt und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und dem Senatsschreiben vom 12.9.2007 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 3 Die Beordnung eines Rechtsanwalts durch den Senat kommt hier nicht in Betracht. Eine solche ist im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorgesehen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO). Einen diesbezüglichen Antrag (§ 73a SGG iVm § 114 Satz 1, § 117 Abs 1 ZPO) hat der Kläger trotz Hinweises des Senats nicht gestellt. Darüber hinaus gibt es zwar die Möglichkeit der Beordnung eines sog Notanwalts (§ 202 SGG iVm § 78b ZPO). Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Kläger einen vertretungsbereiten Rechtsanwalt trotz entsprechender Bemühungen nicht finden konnte.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter. Entsprechendes folgt für die Ablehnung des Antrags auf Beordnung eines Rechtsanwalts aus § 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

